

# **RICHTLINIE ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT FÜR DEN KINDERGARTEN DER GEMEINDE ROCKENBERG**

## **§ 1 Allgemeines**

Aufgrund des § 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg in seiner Sitzung vom 18.07.2013 nachstehende Richtlinie über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten der Gemeinde Rockenberg beschlossen.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in dem Kindergarten ist die Gemeinde Rockenberg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf die Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rockenberg in dieser Richtlinie geregelt. Die Leitung der Kita erstellt dazu ein pädagogisches Konzept, das ständig weiter entwickelt wird.

## **§ 2 Präambel**

Die gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten, eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

In unserer pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der Kommunen.

Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus dem im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung demokratischen Gemeindelebens.

Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen entfalten kann.

Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit von Kindergarten, Elternhaus und Gemeinde.

### **§ 3 Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Rockenberg einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Eltern.

### **§ 4 Einberufung**

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zugeben.
- (3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

### **§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem / einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem / einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a) stimmberechtigten Mitgliedern

b) beratenden Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die gewählten Elternvertreter der Kinder, die den Kindergarten besuchen
- ein vom Träger benannter Vertreter

Beratende Mitglieder sind:

- die Leiterin / Leiter des Kindergartens
- die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Kindergartens

Der Elternausschuss kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem / der Wahlleiter/in und dem / der Schriftführer/ in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten / Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (7) Der / die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten / Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten / Kandidatinnen zu geben.
- (8) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des / der Wählers / Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (9) Zwischen Bewerbern / Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem / der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der / die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden / jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem / der Wahlleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(12) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Elternbeirat**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Kindergartenbeiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

## **§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der / die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der / die Vorsitzende an, er / sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er / sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Aufgaben des Elternbeirats**

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat wird angehört und kann beratend mitwirken:
  1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
  2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
  3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
  4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
  6. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat wird über vorgesehene Veränderungen bei den Gebühren rechtzeitig unterrichtet und angehört.
- (4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## **§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechtes die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremien der Gemeinde Rockenberg, die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

**§ 10**  
**Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Rockenberg, den 19.07.2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)  
Bürgermeister